

Satzung der Partei „Bündnis 90 / Die Grünen Kreisverband Sigmaringen“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Organisation ist ein Kreisverband der Landespartei „Bündnis 90 / Die Grünen Baden - Württemberg“.
- (2) Sie führt den Namen „Bündnis 90 / Die Grünen Kreisverband Sigmaringen“, Kurzbezeichnung „Grüne KV Sigmaringen“.
- (3) Ihr Tätigkeitsbereich ist der Landkreis Sigmaringen.
- (4) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gilt die Satzung der Landespartei. Bei widersprüchlichen Regelungen gilt die Landessatzung.
- (5) Sitz ist Sigmaringen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisverband innerhalb eines Monats. Weist der Kreisvorstand die Aufnahme ab, so hat der Antragssteller das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Die entscheidet über die Aufnahme endgültig.
- (3) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines halben Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen sowie Anträge in die KMV einzubringen.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss ist schriftlich zu erklären.
- (2) Zahlt das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand länger als sechs Monate keine Beiträge, so gilt nach Ablauf eines Monats nach Absendung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Erklärung des Austrittes. In den Mahnungen muss auf die Folge der Nichtzahlung hingewiesen werden.

§ 4 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder ihre Grundsätze verstößt und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist.
- (2) Der Ausschluss wird durch die Schiedskommission ausgesprochen.
- (3) Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsordnung.
- (4) Gegen den Ausschluss ist eine Berufung zur Landesschiedskommission möglich, die Kreismitgliederversammlung ist vorher zu hören.

§ 5 Ortsverbände

- (1) Auf Beschluss von mindestens 7 Mitgliedern kann ein Ortsverband gebildet werden. Die Ortsverbände übernehmen in ihrem Bereich die politischen Aufgaben. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand. Sie kann sich eine Satzung geben. Ansonsten sind die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.
- (2) Von den Mitgliedsbeiträgen erhalten die Ortsverbände einen angemessenen Anteil. Die Höhe bestimmt die Kreismitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- Die Kreismitgliederversammlung
- Der Kreisvorstand
- Die Kreisschiedskommission

§ 7 Kreismitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung. Sie tritt einmal im Jahr als Hauptversammlung im Sinne von § 9 des Parteiengesetzes zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand.
- (2) Die Hauptversammlung wählt den Kreisvorstand, die Revisoren und die Mitglieder der Schiedskommission. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist. Die Ladungsfrist beginnt mit dem zweiten Arbeitstag nach Datierung der Einladung. Für die Wirksamkeit der Ein-

ladung genügt die Absendung an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift.

- (4) Sonstige Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand bei Bedarf einzuberufen. Bei ihnen kann die Ladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden. Mitglieder können eine E-Mail-Adresse als Empfangsadresse angeben und per Formular akzeptieren.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag des Kreisvorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 v. H. der Mitglieder innerhalb von 14 Tagen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für die Wahl der Kandidaten zu den allgemeinen Wahlen zuständig. In ihr haben nur Mitglieder, die zu den jeweiligen Wahlen stimmberechtigt sind, Wahlrecht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (8) Die KMV bestimmt die Höhe des monatlichen Mindestmitgliedsbeitrages. Anträge zur Änderung sind mit der Einladung zur KMV zu verschicken.
- (9) Die KMV wählt die Delegierten.

§ 8 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, darunter einem Schatzmeister / einer Schatzmeisterin. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Struktur des Kreisvorstandes, wobei die Außenvertretung geklärt sein muss. Der Kreisvorstand ist mit 3/5 der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Wahlen können auf Antrag in Einzelwahl erfolgen, der Schatzmeister / die Schatzmeisterin muss in einem gesonderten Wahlgang gewählt werden.
- (2) Der Kreisvorstand arbeitet selbstständig. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus; er unterstützt und koordiniert die Arbeit im Kreisverband.
- (3) Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Abwahl ist durch die Kreismitgliederversammlung für jedes einzelne Vorstandsamt jederzeit möglich, wenn sie vorher als Tagesordnungspunkt allen Mitgliedern bekannt gemacht worden ist.
- (4) Der Kreisvorstand ist verantwortlich für die Veröffentlichungen des Kreisverbands.
- (5) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind parteiöffentlich.

§ 9 Kreisschiedskommission

- (1) Die Kreisschiedskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Ihre Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (3) Sie ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

- (4) Sie ist erste Instanz bei Ausschlussverfahren nach § 4, 2.
Die Kreisschiedskommission entscheidet in Auseinandersetzungen bei Satzungsfragen.
- (5) Berufungsinstanz ist die Landesschiedskommission.
- (6) Die Kreisschiedskommission muss auf Antrag von einem Mitglied tätig werden. Ihre Maßnahmen sind schriftlich zu begründen.

§ 10 Protokoll

Über Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Kreisvorstandes sind Beschlussprotokolle zu führen. Auf Verlangen sind Minderheitenmeinungen in das Protokoll aufzunehmen.

§ 11 Satzungsänderung

Vorschläge zur Satzungsänderung sind allen Mitgliedern 14 Tage vorher mitzuteilen. Die Satzungsänderungen werden von den Kreismitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit beschlossen; dabei müssen 1/5 der Mitglieder anwesend sein. Die Ladungsfrist beginnt mit dem zweiten Arbeitstag nach Datierung der Einladung. Für die Wirksamkeit der Einladung genügt die Absendung an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet eine Urabstimmung der Mitglieder.
- (2) Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern und ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb vier Wochen eingehenden Stimmscheine.
- (3) Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist für einen Zweck im Sinne der ökologischen Bewegung zu verwenden.
Die Liquidation des Vermögens obliegt dem Vorstand.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 16.07.1984 in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert am 21.03.2013.
Die bisherigen Regelungen über die Wahl des Kreisvorstandes bleiben für die Dauer der laufenden Amtsperiode gültig.

- (2) Etwaige redaktionelle Umstellungen oder Veränderungen aufgrund des Verlangens eines Gerichts oder einer Behörde kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die nächste Kreismitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

Anhang 1)

Die nachfolgend aufgeführte Präambel wurde mit Beschluss der KMV am 13.12.1991 außer Kraft gesetzt. Sie ist aber als „historisches Dokument“ Bestandteil dieser Satzung.

Präambel

Die Grünen verstehen sich als Alternative zu den herkömmlichen Parteien. Sie streben eine Gesellschaft an, die ihre Entwicklung an den natürlichen Lebensgrundlagen sowie am individuellen und sozialen Wesen des Menschen orientiert.

Für die Mitglieder der Partei Die Grünen verknüpft sich mit dieser Zielsetzung der persönliche Anspruch, im sozialen Umfeld in diesem Sinne zu wirken und die eigene Lebensführung entsprechend zu gestalten. Heute sind die Verhaltensweisen der Grünen noch von der bestehenden Gesellschaft geprägt. Das spiegelt sich auch in dieser Satzung wider. Nur einiges ist gegenüber der Satzungspraxis der Altparteien wirklich alternativ. Es ist die Aufgabe aller Mitglieder dieses Kreisverbandes, gemeinsam ein politisches Selbstverständnis zu entwickeln, das zu einer alternativen Arbeitsweise in diesem Kreisverband führt.

Diese Satzung ist im Augenblick nichts mehr als ein juristisches Hilfsmittel für unsere politische Arbeit.

Anhang 2)

Der Name der Partei wurde gemäß den Beschlüssen des Vereinigungsparteitages geändert in Bündnis 90 / Die Grünen – Kurzform Die Grünen.